

Erster Nachtrag zur Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Notunterkünften und Übergangsheimen in der Stadt Gummersbach vom 15.02.2012 (Notunterkünftesatzung)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
28.06.2016	Hauptausschuss
06.07.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den ersten Nachtrag zur Notunterkünftesatzung.

Begründung:

Die Nutzungsgebühren für die Notunterkünfte wurden zuletzt in 2011 angepasst. Der Fachbereich 4.1/Finanzservice hat jetzt eine Neukalkulation der Benutzungsgebühren vorgenommen. Hintergrund sind umfassende Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten im Jahr 2015 im Objekt Großenbernberger Str. 8 (u. a. der Einbau einer Gaszentralheizung), sowie ein neuer Mietvertrag für das Objekt Mühle 38, mit dem u. a. bisher nicht vermietete Räume dauerhaft genutzt werden können. Seit dem 01.01.2016 werden darüber hinaus die Stromkosten im Objekt Mühle 38 vom Energieversorger unmittelbar mit der Stadt Gummersbach abgerechnet (s. Änderung § 5 Abs. 2).

Der Fachbereich 4.1/Finanzservice schlägt folgende Benutzungsgebühren vor:

Großenbernberger Str. 8	von bisher 6,33 €	auf 13,12 €
Mühle 38	von bisher 7,83 €	auf 9,52 €.

Die Änderungen treten zum 01.08.2016 in Kraft.

Der § 5 der Notunterkünftesatzung wird wie folgt gefasst:

§5
Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte

(1) Die Benutzungsgebühren für Notunterkünfte werden je Quadratmeter Wohnfläche der zur ausschließlichen Benutzung durch eine oder mehrere Personen zugewiesenen Wohneinheiten erhoben.

Die Gebühren betragen monatlich pro qm Wohnfläche in den Notunterkünften:

a) 51647 Gummersbach , Großenbernberger Str. 8	13,12 €
b) 51645 Gummersbach, Mühle 38	9,52 €.

(2) Die entstehenden Nebenkosten wie z. B. Wassergeld, Kanalgebühren, Müllabfuhrgebühren, Versicherungskosten und Verwaltungskosten sind bereits anteilig in den Benutzungsgebühren enthalten.

Darüber hinaus sind in den Benutzungsgebühren die Heizkosten sowie die Stromkosten enthalten.

Anlage/n:

Erster Nachtrag zur Notunterkünftesatzung